

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Berlin, 10.02.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Organisation und Recht
+49 30 20619-353
recht@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die europäischen Vorgaben der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie 1:1 umgesetzt. Zu diesem Zweck sind insbesondere Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zur Umsetzung neuer kaufvertraglicher Regelungen und neuer Vorgaben für Verbrauchsgüterkäufe vorgesehen. Zudem werden gemäß den europäischen Vorgaben eine Reparaturverpflichtung für Hersteller bestimmter Produktgruppen und ein für Reparaturbetriebe freiwillig vorgesehenes Europäisches Formular für Reparaturinformationen im Rahmen von Verbraucherverträgen eingeführt.

Mit Blick auf die der Richtlinie und dem Referentenentwurf zugrundeliegende und zu unterstützende Zielrichtung der Förderung von nachhaltigem Konsum und Kreislaufwirtschaft ist zu beachten, dass das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern von verschiedensten Aspekten geprägt wird. Bei der Wahl zwischen Reparatur und Neukauf spielen etwa Entscheidungskriterien wie Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit und Zeitaufwand eine wesentliche Rolle. Nicht zu unterschätzen ist zusätzlich, dass das gesellschaftliche Konsumverhalten in aller Regel auf neue Produkte ausgerichtet ist. Dabei sind mit Blick auf die Konsumententscheidung beispielsweise Trends, Statussymbole sowie die technische Entwicklung relevante Kriterien. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen haben grundsätzlich nur dann das Potenzial, das Verbraucherverhalten maßgeblich zu beeinflussen, wenn alle anderen Kriterien mitbedacht und flankierende Maßnahmen auch in diesen Bereichen geschaffen werden.

Die mit dem Referentenentwurf geplante 1:1 Umsetzung der europäischen Vorschriften ist zu begrüßen und trägt den Zusagen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau Rechnung. Die bei Verbrauchsgüterkäufen vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen im Falle einer Nachbesserung und die neuen Informationspflichten für Betriebe verkomplizieren das ohnehin komplexe Kaufrecht weiter und führen zu einem erhöhten Haftungsrisiko für Handwerksbetriebe, die regelmäßig Kaufverträge schließen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Mittelstand und Handwerk gerät durch jede Verschärfung des Kaufrechts weiter unter Druck.

Referentenentwurf im Einzelnen

Artikel 1 des Referentenentwurfs

Übliche Beschaffenheit (§ 434 Abs. 3 S. 2 BGB-E)

Neben der Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit gehört gemäß § 434 Abs. 3 S. 2 BGB-E künftig auch die Reparierbarkeit zu den sonstigen Merkmalen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB ausmachen. Damit liegt im Rahmen eines Kaufvertrags auch dann ein Sachmangel vor, wenn sich eine Sache nicht reparieren lässt, obwohl eine Reparierbarkeit üblicherweise erwartet werden kann.

Änderungen des Kaufrechts betreffen stets auch das Handwerk. In vielen Gewerken werden regelmäßig Kaufverträge geschlossen. Diese Handwerksbetriebe werden aufgrund der in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB-E geplanten Änderung künftig häufiger mit Gewährleistungs-

ansprüchen konfrontiert, wenn Verbraucher eine nicht vorhandene Reparierbarkeit von verkauften Waren monieren. Je nach Einzelfall müssen Handwerksbetriebe in diesen Situationen bewerten, ob eine Reparierbarkeit bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann. Abhängig von der Art des verkauften Produkts kann sich diese Bewertung als schwierig erweisen. Die Komplexität des Kaufrechts steigt damit weiter an, was zu einem erhöhten Konfliktpotenzial und einer verschärften Haftung für Handwerksbetriebe führt, welche im Gegensatz zu den meisten Industrieunternehmen in aller Regel über keine eigenen Rechtsabteilungen verfügen. Die Bundesregierung muss auf europäischer Ebene möglichen weiteren Haftungsverschärfungen im Kaufrecht künftig entgegenwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit von Handwerksbetrieben zu sichern.

Informationspflicht über das Wahlrecht bei Nacherfüllung (§ 475 Abs. 4 BGB-E)

Gemäß § 475 Abs. 4 Nr. 1 BGB-E müssen Unternehmer vor der Durchführung der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB Verbraucher über das Wahlrecht zwischen der Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) informieren. Außerdem müssen Verbraucher gemäß § 475 Abs. 4 Nr. 2 BGB-E darüber informiert werden, dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB-E einmalig um zwölf Monate verlängert.

Unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die neuen Informationspflichten spätestens erfüllt werden müssen bzw. frühestens erfüllt werden können. Denkbar ist die Informationserteilung im Zeitraum nach der Mangelmitteilung durch den Verbraucher und vor der Nacherfüllung durch den Unternehmer. Daneben ist fraglich, ob Betriebe verpflichtet bzw. berechtigt sind, die Informationen bereits vor einer Mangelmitteilung im Rahmen der Erfüllung der sonstigen Informationspflichten gemäß den Artikeln 246 und 246a EGBGB zu erteilen. Dies wird weder aus der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie noch dem Referentenentwurf deutlich. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, ist eine Klarstellung notwendig.

Bedacht werden muss zudem, dass das in § 439 Abs. 1 BGB normierte grundsätzliche Wahlrecht des Verbrauchers gemäß § 439 Abs. 4 BGB durch den Verkäufer eingeschränkt werden kann. Unter Umständen kann der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigern, siehe § 439 Abs. 4 S. 3, 2. HS BGB. Daher ist klarzustellen, ob Betriebe im Rahmen der vorgesehenen Informationspflicht auf die Möglichkeit der Verweigerung der Nacherfüllung hinweisen müssen.

Des Weiteren benötigen Handwerksbetriebe einen rechtssicheren Mustertext, welcher als Anlage zum EGBGB hinzugefügt werden muss. Ohne eine klare Orientierung zur Umsetzung der neuen Informationspflicht setzen sich Handwerksbetriebe der Gefahr von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen aus. Idealerweise enthält ein derartiger Mustertext unter anderem auch eine Passage zur Verweigerungsmöglichkeit des Verkäufers hinsichtlich der Nacherfüllung. Sofern es jedoch als ausreichend angesehen werden sollte, lediglich den Gesetzestext des § 439 Abs. 1 BGB und des § 475e Abs. 5 BGB-E (und gegebenenfalls des § 439 Abs. 4 BGB) wortlautgetreu wiederzugeben, um die geplanten Informationspflichten zu erfüllen, muss zumindest ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 475e Abs. 5 BGB-E)

In § 475e Abs. 5 BGB-E ist in Umsetzung der europäischen Vorgaben vorgesehen, dass sich bei Verbrauchsgüterkäufen die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach der Durchführung der Nachbesserung einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn Betriebe Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung leisten. Die zwölf Monate gelten zusätzlich zur verbleibenden Verjährungsfrist.

■ Mindestumsetzung

Zu begrüßen ist die richtige Begrenzung auf eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um zwölf Monate im Falle einer Nachbesserung. Gemäß Erwägungsgrund 40 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten zum einen Regelungen hinsichtlich einer zusätzlichen Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer weiteren Reparatur einführen. Zum anderen wäre auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist um Zeiträume von mehr als zwölf Monaten mit den europäischen Vorschriften vereinbar. Da bereits die ins Auge gefasste Umsetzung der europäischen Mindestvorgaben für Handwerksbetriebe, die regelmäßig Kaufverträge mit Verbrauchern schließen, mit erheblich gesteigerten Haftungsrisiken einhergeht, ist die vorgesehene Umsetzung interes- und praxisgerecht.

■ Beweislastumkehr und Haftung für gesamte Ware

Insbesondere die in der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie angelegte ausufernde Haftung für jede Vertragswidrigkeit während des verlängerten Verjährungszeitraums stellt für Handwerksbetriebe bereits eine unverhältnismäßige Belastung dar. Damit bleibt die Haftung während der verlängerten Verjährungsfrist nicht auf den reparierten Teil der Ware beschränkt, sondern erstreckt sich auf die gesamte Ware. Richtig ist daher die Beibehaltung der Beweislastumkehrregelung in § 477 BGB. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sich § 477 BGB auf den erstmaligen Gefahrübergang beim Kauf der Sache beschränkt und nicht erneut zur Anwendung kommt, wenn der Lauf der verlängerten Verjährungsverlängerung im Sinne des § 475e Abs. 5 BGB-E beginnt. Zudem ist die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob im Falle der Verjährungsverlängerung eine Begrenzung der Haftung auf den reparierten Teil der Ware mit den europäischen Vorgaben vereinbar ist.

■ Beginn der zusätzlichen Verjährungsfrist

Außerdem ist klarzustellen, wann genau die zusätzliche Verjährung von zwölf Monaten beginnt. Dies ist besonders dann relevant, wenn Mängelansprüche kurz vor Ablauf der in § 438 BGB geregelten üblichen Verjährungsfrist (ggf. zuzüglich dem zusätzlichen Verjährungszeitraum gemäß § 475e Abs. 3 BGB) angezeigt und durch Nachbesserung erfüllt werden. Denkbar sind Fälle, in denen die Durchführung der Nachbesserung über den Zeitraum der üblichen Verjährungsfrist hinaus dauert. Wird die Nachbesserung in diesen Fällen nach Ablauf der üblichen Verjährungsfrist fertiggestellt und die Ware an den Verbraucher übergeben, stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Verjährungsfrist erst mit Übergabe an den Verbraucher beginnt oder der Beginn der zusätzlichen Verjährungsfrist auf den ersten Tag nach Ablauf der üblichen Verjährungsfrist zurückdatiert wird.

Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des Beginns der verlängerten Verjährungsfrist ergeben sich des Weiteren mit Blick auf § 475e Abs. 4 BGB, wonach bei einer Nacherfüllung die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor

dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde. Klarzustellen ist, wie diese auf einen speziellen Mangel begrenzte Regelung mit der neu geplanten Verjährungsverlängerung in der geschilderten Fallkonstellation von spät erkannten Mängeln vereinbar ist. Eine Beschränkung der vorgesehenen Verjährungsverlängerung auf den reparierten Teil wäre mit Blick auf § 475e Abs. 4 BGB rechtssystematisch geboten und stringent. Dann würde sich die auf den reparierten Teil begrenzte Verjährungsverlängerung spätestens an den in § 475e Abs. 4 BGB genannten Zeitpunkt anschließen.

■ Gebrauchte Waren

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen wirft des Weiteren Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Verkauf gebrauchter Waren auf, so etwa im Kfz-Handwerk und dem Gebrauchtwagenverkauf an Verbraucher. Gemäß § 476 Abs. 2 BGB kann die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen bei gebrauchten Waren auf ein Jahr verkürzt werden. Handwerksbetriebe sind auf die Verjährungsverkürzung in der Vertragspraxis angewiesen, um Haftungsrisiken überschaubar zu halten und auf Gebrauchtwagen ausgerichtete Geschäftsmodelle aufrechterhalten zu können, denn gerade bei gebrauchten Waren ergeben sich mit zunehmendem Alter schwierige Abgrenzungsfragen hinsichtlich Sachmängeln einerseits und üblichem Verschleiß andererseits. § 476 Abs. 2 BGB würde im Falle von Gewährleistungsnachbesserungen künftig faktisch keine Wirkung entfalten, sofern § 475e Abs. 5 BGB-E auch auf gebrauchte Waren anwendbar wäre. Aufgrund des erhöhten Haftungsrisikos hätte dies schwerwiegende Folgen für Handwerksbetriebe, die ihr Geschäftsmodell auf Gebrauchtwagen ausrichten. Eine Benachteiligung des Verkaufs gebrauchter Waren dürfte angesichts der Zielsetzung der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie nicht im Sinne des europäischen Gesetzgebers sein. Der Referentenentwurf ist daher nachzubessern und in § 475e Abs. 5 BGB-E zu regeln, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen auf gebrauchte Waren keine Anwendung findet. Sollte die Bundesregierung der Ansicht sein, dass eine solche Regelung nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar wäre, muss zumindest die bereits erwähnte Klarstellung bezüglich der Nichtanwendung der Beweislastumkehr auf § 475e Abs. 5 BGB-E erfolgen.

Reparaturverpflichtung von Herstellern bestimmter Waren (§ 479a ff. BGB-E)

Mit der Einfügung des neuen Untertitels 4 „Reparaturverpflichtung des Herstellers“ sind Vorschriften geplant, nach denen Hersteller bestimmter fehlerhafter Waren verpflichtet sind, diese auf Verlangen von Verbrauchern zu reparieren. Der Anspruch besteht dabei über den Zeitraum der Verjährung von Mängelansprüchen hinaus. Hersteller müssen demnach die Reparierbarkeit ausgewählter Produktgruppen einschließlich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen gemäß den in den produktspezifischen EU-Rechtsakten festgeschriebenen Zeiträumen gewährleisten. Dabei werden ausschließlich Waren erfasst, die Gegenstand der in Anhang II der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie enthaltenen EU-Rechtsakte sind. Erfasste Produktgruppen sind aktuell Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswaschtrockner, Kühlgeräte, Elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server und Datenspeicherprodukte, Mobiltelefone und Slate-Tablets sowie Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten. Wenn Hersteller der vorgesehenen Reparaturverpflichtung nachkommen, sind sie berechtigt, dafür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Gemäß Art. 5 Abs. 9 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie wird die EU-Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie zu erlassen. Absehbar ist daher eine Erweiterung des Anhangs II um Rechtsakte, die weitere Produktgruppen erfassen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine ausufernde Ausweitung des Anhangs II auf europäischer Ebene zu verhindern. Sollten künftig etwa typischerweise handwerklich hergestellte Produkte in Anhang II aufgenommen werden, wäre die damit einhergehende Haftung über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine unverhältnismäßige und unsachgemäße Belastung für Handwerksbetriebe. Zwar ist das Erbringen von Reparaturleistungen grundsätzlich als Kernkompetenz vieler Handwerksbetriebe anzusehen, jedoch gehen mit den neuen Vorschriften zur Reparaturverpflichtung weitgehende Pflichten und Rechtsunsicherheiten einher. So müssten Handwerksbetriebe dann Ersatzteile für sämtliche hergestellten Produkte für viele Jahre lagern, die umfänglichen Informationspflichten über Preisverzeichnisse gemäß § 479d BGB-E erfüllen und Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur hergestellter Waren zu einem angemessenen Preis anbieten, wobei die Angemessenheit von Reparaturpreisen einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt und von der Rechtsprechung noch zu klären sein wird. Anhang II der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie zielt jedoch auf Hersteller von Massenkonsumgütern ab, nicht auf Handwerksbetriebe. Diese Zielrichtung muss auch in Zukunft beibehalten werden.

In den Vorschriften des neu vorgesehenen Untertitels 4 im BGB ist der in Art. 5 Abs. 1 S. 3 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit der Untervergabe von Reparaturen zur Erfüllung der für den Hersteller künftig bestehenden Reparaturverpflichtung nicht enthalten. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird die Untervergabe erwähnt. Der Verweis auf die Möglichkeit der Untervergabe sollte auch im Gesetzestext der nationalen Umsetzungsvorschriften enthalten sein, um Reparaturbetrieben die Teilhabe an Reparaturaufträgen infolge der für Hersteller bestimmter Waren künftig geltenden Reparaturverpflichtung explizit zu ermöglichen.

Artikel 2 des Referentenentwurfs: Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Mit Art. 245 EGBGB-E und Anlage 19 zu Art. 245 § 1 Abs. 1 EGBGB-E werden Regelungen hinsichtlich eines Europäischen Formulars für Reparaturinformationen nebst Mustervorlage eingeführt. Für den Abschluss eines Reparaturvertrags mit Verbrauchern können Reparaturbetriebe demnach künftig das Formular freiwillig nutzen. In dem freiwilligen Formular sind umfangreiche Angaben zum Reparaturbetrieb, zur Art des Defekts, zum Preis und zur Dauer der Reparaturleistung anzugeben. Unter dem Begriff Reparaturbetrieb fallen laut dem Referentenentwurf Unternehmer, die eine Reparaturleistung erbringen, einschließlich des Herstellers und des Unternehmers, der die Ware verkauft hat.

Ausdrücklich zu unterstützen ist die freiwillige Nutzung des Formulars durch Reparaturbetriebe, für die sich das Handwerk bereits während des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene eingesetzt hat. Reparaturbetriebe, die sich für die Nutzung des Formulars entscheiden, müssen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand einkalkulieren und beachten, dass das Formular als Antrag zur Schließung eines Reparatur-

vertrags gilt, an den der Reparaturbetrieb nach dem Zugang beim Verbraucher 30 Kalendertage gebunden ist.

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf setzt die europäischen verbraucherrechtlichen Vorgaben konsequent um und beschränkt sich dabei auf die verhältnismäßigen Mindestanforderungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die freiwillige Nutzung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen.

Klarstellungen sind hinsichtlich des Zeitpunkts der Informationspflicht über das Wahlrecht bei Nacherfüllung und bezüglich der Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen im Rahmen einer Nachbesserung nötig. Zur Erfüllung der Informationspflicht ist ein Mustertext erforderlich. Der Beginn der Verjährungsverlängerung muss eindeutig aus den Gesetzesmaterialien hervorgehen und es ist klarzustellen, dass die Beweislastumkehr im Rahmen der Verjährungsverlängerung nicht zur Anwendung kommt. Zudem ist eine Begrenzung der Verjährungsverlängerung zum einen auf Neuwaren und zum anderen auf den reparierten Teil der Ware geboten. Eine Anwendung auf gebrauchte Waren würde dem Ziel der Förderung der Kreislaufwirtschaft und des nachhaltigen Konsums diametral entgegenstehen und muss daher ausgeschlossen werden.

Schließlich ist die Bundesregierung aufgerufen, sich auf europäischer Ebene im Falle einer künftigen Ausweitung des Anhangs II der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie gegen eine Einbeziehung von durch Handwerksbetriebe hergestellten Produktgruppen einzusetzen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de